

Die Besteuerung von Kapitaleinkünften im Privatvermögen.

Stand: Dezember 2015.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 (BBG 2011), dem Abgabenänderungsgesetz 2011 (AbgÄG 2011), dem Budgetbegleitgesetz 2012 (BBG 2012), dem Abgabenänderungsgesetz 2012 (AbgÄG 2012) sowie dem Steuerreformgesetz 2015/2016 wurde die Besteuerung von Kapitalvermögen neu geordnet sowie eine Verlustausgleichsmöglichkeit durch die depotführende Bank hinzugefügt. Diese Gesetze sehen unter anderem umfangreiche Änderungen im Bereich der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen („Kapitalertragsteuer Neu“) vor.

Keine Änderungen gibt es im Zuge dieser Gesetze bei der Besteuerung von Spar- und Bankguthaben sowie von Lebensversicherungen. Die Mindestlaufzeit für steuerfreie Erträge bei Versicherungen mit Einmalzahlung wurde jedoch von 10 Jahre auf 15 Jahre angehoben. Wenn sowohl die versicherte Person als auch die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer das 50. Lebensjahr vollendet haben, beträgt die Mindestlaufzeit bei Versicherungen mit Einmalzahlung 10 Jahre.

Die neuen Vorschriften für das Kapitalvermögen sind grundsätzlich **seit 1. 4. 2012** anzuwenden. Anteile an Körperschaften (Aktien, GmbH-Anteile) und Anteile an Investmentfonds werden von der Neuregelung nicht erfasst, wenn diese **bis zum 31. 12. 2010** entgeltlich erworben wurden. Für alle anderen Wertpapier-Veranlagungen (z. B. Anleihen) und Derivate (Termingeschäfte und andere derivative Finanzinstrumente, z. B. Zertifikate) gilt die Neuregelung im Fall einer entgeltlichen Anschaffung **ab dem 1. 4. 2012. Zwischen dem 1. 10. 2011 und dem 31. 3. 2012** angeschaffte Wertpapier-Veranlagungen und Derivate gelten als ewig spekulationsverfangen und sind im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung zu versteuern.

Die Besteuerung von Aktien, Anleihen, Fonds, Zertifikaten und Termingeschäften (z. B. Optionen, Futures und Swaps) erfolgt gemäß der nachstehenden Übersicht bei in **Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen im Privatvermögen (inländische Privatanlegerin bzw. inländischer Privatanleger)**, wenn **eine** der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- Die Wertpapiere liegen auf einem inländischen Depot.
- Die auszahlende Stelle befindet sich im Inland.
- Der Schuldner der Kapitalerträge (z. B. Aktiengesellschaft) hat Wohnsitz, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland.

Ab dem 1. 1. 2016 beträgt die Kapitalertragsteuer grundsätzlich 27,5 %. Erträge aus Spar- und Geldeinlagen unterliegen weiterhin der 25%igen Kapitalertragsteuer. Erträge aus Fonds unterliegen ab 1. 1. 2016 ebenfalls generell der 27,5%igen Kapitalertragsteuer.

Besteuerung von in- und ausländischen Aktien im Privatvermögen.

Die KEST auf laufende Erträge und Kursgewinne aus in- und ausländischen Aktien beträgt ab 1. 1. 2016 generell 27,5 %.

	Alte Rechtslage (Käufe vor dem 1. 1. 2011, alle zukünftigen Verkäufe), Beteiligungen < 1 % des Grundkapitals	Neue Rechtslage (Käufe ab 1. 1. 2011, Verkäufe ab 1. 4. 2012)
Laufende Erträge	25 % KEST auf Dividenden ¹⁾	25 % KEST auf Dividenden ¹⁾
Kursgewinne	Bei Verkauf innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist: Einkommensteuer-Tarifsatz; ansonsten steuerfrei	25 % KEST auf Kursgewinne

1) Bei ausländischen Aktien ist die Auslands-KESt-Verordnung anwendbar (d. h. Anrechnung von maximal 15 % ausländischer Quellensteuer).

Besteuerung von in- und ausländischen Anleihen im Privatvermögen.

Die KEST auf laufende Erträge und Kursgewinne aus in- und ausländischen Anleihen beträgt ab 1. 1. 2016 generell 27,5 %.

	Alte Rechtslage (Käufe vor dem 1. 10. 2011, alle zukünftigen Verkäufe)	Übergangsbestimmungen (Käufe zwischen 1. 10. 2011 und 31. 3. 2012, alle zukünftigen Verkäufe)	Neue Rechtslage (Käufe ab 1. 4. 2012, Verkäufe ab 1. 4. 2012)
Laufende Erträge	– 25 % KEST-Endbesteuerung auf Zinszahlungen (Kupons). – KEST auf Stückzinsen ¹⁾ .	– 25 % KEST-Endbesteuerung auf Zinszahlungen (Kupons). – KEST auf Stückzinsen ¹⁾ .	– 25 % KEST-Endbesteuerung auf Zinszahlungen (Kupons) ³⁾ . – Keine KEST auf Stückzinsen ¹⁾ .
Kursgewinne	– Verkauf innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist: Einkommensteuer-Tarifsatz; ansonsten steuerfrei.	– Bei Verkauf bis 31. 3. 2012: Einkommensteuer-Tarifsatz. – Bei Verkauf ab 1. 4. 2012: 25 % Sonder-ESt. ²⁾	– 25 % KEST auf Kursgewinne ³⁾ .
Sonderfall Wohnbauanleihen	– Zinszahlung (Kupon) bis zu 4 % des Nennbetrages steuerfrei; darüber 25 % KEST.	– Zinszahlungen (Kupon) bis zu 4 % des Nennbetrages steuerfrei; darüber 25 % KEST.	– Zinszahlungen (Kupon) bis zu 4 % des Nennbetrages steuerfrei; darüber 25 % KEST.
	– Erwerb im Rahmen der Sonderausgaben abzugsfähig bei einer Mindestbeholdedauer von 10 Jahren; Sonderausgabenabzug entfällt für Ausgaben ab dem 1. 1. 2011.	– Erwerb als Sonderausgabe nicht mehr abzugsfähig.	– Erwerb als Sonderausgabe nicht mehr abzugsfähig.
	– Verkauf innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist: Einkommensteuer-Tarifsatz; ansonsten steuerfrei.	– Bei Verkauf bis 31. 3. 2012: Einkommensteuer-Tarifsatz. – Bei Verkauf ab 1. 4. 2012: 25 % Sonder-ESt. ²⁾	– 25 % KEST auf Kursgewinne. – Stückzinsen bis zu 4 % sind steuerfrei, d. h. sie sind nicht Teil der Anschaffungskosten bzw. des Veräußerungserlöses.

1) Stückzinsen: Beim Erwerb von Wertpapieren muss der Wertpapierkäufer für die Zeit vom letzten Zinszahlungstermin bis zum Kauftag den Prozentsatz an Zinsen bezahlen, den er für seine Wertpapiere erhält. Dafür wird dem Wertpapierkäufer beim nächsten Zinszahlungstermin der gesamte Kupon eingelöst. Bei entgeltlichen Anschaffungen ab dem 1. 4. 2012 erhöhen die gekauften Stückzinsen die Anschaffungskosten.

2) Sofern die Voraussetzungen des 25%igen bzw. 27,5%igen (ab 1. 1. 2016) Steuersatzes vorliegen (z. B. Public Placement), ansonsten Besteuerung zum Tarif.

3) Bei „Private Placement“ (kein Anbot an einen unbestimmten Personenkreis in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht) ist kein KEST-Abzug vorgesehen; es kommt der Einkommensteuer-Tarifsatz zur Anwendung.

Besteuerung von inländischen sowie ausländischen Meldefonds¹⁾ im Privatvermögen.

Die KEST auf laufende Erträge und Kursgewinne aus in- und ausländischen Meldefonds beträgt ab 1. 1. 2016 generell 27,5 %.

Neue Rechtslage (ab 1. 4. 2012)		
Laufende Erträge im Fonds	25 % KEST-Endbesteuerung für folgende Erträge: ¹⁾ – Zinsen aus Forderungswertpapieren und Bankguthaben. – In- und ausländische Dividenden. – Sonstige ordentliche Erträge nach Abzug von Kosten und unter Anrechnung von ausländischen Quellensteuern.	
Neue Rechtslage (Fondsgeschäftsjahre, die nach dem 30. 6. 2011 beginnen)		
Realisierte Kursgewinne innerhalb des Fonds	25 % KEST-Endbesteuerung der Substanzgewinne, die wie folgt ermittelt werden: – 60 % aller realisierten thesaurierten Substanzgewinne für Fondsgeschäftsjahre, die seit 2014 begonnen haben (= 15 % KEST). – 100 % der ausgeschütteten Substanzgewinne für Fondsgeschäftsjahre, die seit 2013 begonnen haben.	
Alte Rechtslage (Käufe vor dem 1. 1. 2011, alle zukünftigen Verkäufe)		Neue Rechtslage (Käufe ab 1. 1. 2011, Verkäufe ab 1. 4. 2012)
Kursgewinne bei Verkäufen von Fondsanteilen	Bei Verkauf innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist: Einkommensteuer-Tarifsatz; ansonsten steuerfrei	25 % KEST auf Kursgewinne Kursgewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten (Erhöhung um ausschüttungsgleiche Erträge und Verminderung um steuerfreie Ausschüttungen)

1) Meldefonds (bis 31. 3. 2012 blütenweiße bzw. weiße Investmentfonds): Die KEST-Meldungen erfolgen durch den gesetzlichen steuerlichen Vertreter an die Meldestelle.

Besteuerung von inländischen sowie ausländischen Immobilienfonds, die als Meldefonds¹⁾ gelten, im Privatvermögen.

Die KEST auf laufende Erträge und Kursgewinne aus in- und ausländischen Immobilienfonds, die als Meldefonds gelten, beträgt ab 1. 1. 2016 generell 27,5 %.

Neue Rechtslage (ab 1. 4. 2012)		
Laufende Erträge im Fonds	25 % KEST auf: – Bewirtschaftungsgewinne (z. B. durch Vermietung und Verpachtung) ^{2) 3)} . – 80 % der Aufwertungsgewinne der Immobilien im Fonds ²⁾ . – Wertpapiergewinne (Zinsen und Dividenden).	
Realisierte Kursgewinne innerhalb des Fonds	Steuerfrei	
Alte Rechtslage (Käufe vor dem 1. 1. 2011, alle zukünftigen Verkäufe)		Neue Rechtslage (Käufe ab 1. 1. 2011, Verkäufe ab 1. 4. 2012)
Kursgewinne bei Verkäufen von Fondsanteilen	Bei Verkauf innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist: Einkommensteuer-Tarifsatz; ansonsten steuerfrei	25 % KEST auf Kursgewinne Kursgewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten (Erhöhung um ausschüttungsgleiche Erträge und Verminderung um steuerfreie Ausschüttungen)

1) Meldefonds (bis 31. 3. 2012 blütenweiße bzw. weiße Fonds): Die KEST-Meldungen erfolgen durch den gesetzlichen steuerlichen Vertreter an die Meldestelle.

2) Berücksichtigung von Doppelbesteuerungsabkommen aufgrund des Lagestaates der Immobilie (d. h. Befreiung bzw. Anrechnung).

3) Erhöhung auf 100 %, wenn die Anteilscheine nicht in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden (z. B. Spezialfonds).

Besteuerung von schwarzen ausländischen Investmentfonds und schwarzen ausländischen Immobilienfonds (Nicht-Meldefonds)¹⁾ im Privatvermögen.

Die KEST auf laufende Erträge und Kursgewinne aus ausländischen Nicht-Meldefonds beträgt ab 1. 1. 2016 generell 27,5 %.

	Neue Rechtslage (ab 1. 4. 2012)	
Laufende Erträge im Fonds	25 % KEST auf Ausschüttungen bzw. auf pauschal ermittelte ausschüttungsgleiche Erträge (90 % der Wertveränderung; mindestens 10 % des Rücknahmewertes am Ende des Kalenderjahres)	
	Alte Rechtslage (Käufe vor dem 1. 1. 2011, alle zukünftigen Verkäufe)	Neue Rechtslage (Käufe ab 1. 1. 2011, Verkäufe ab 1. 4. 2012)
Kursgewinne bei Verkäufen von Fondsanteilen	Bei Verkauf innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist: Einkommensteuer-Tarifsatz; ansonsten steuerfrei	25 % KEST auf Kursgewinne Kursgewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten (Erhöhung um pauschal ermittelte ausschüttungsgleiche Erträge)

1) Schwarze Fonds bzw. Nicht-Meldefonds: Es erfolgen keine KEST-Meldungen durch den steuerlichen Vertreter an die Meldestelle bzw. kann der Investor im Zuge eines Selbstnachweises bei der depotführenden Bank die am 31. 12. jeden Jahres erfolgende Pauschalbesteuerung korrigieren.

Besteuerung von Zertifikaten (verbrieften Produkten) im Privatvermögen.

Die KEST auf laufende Erträge und Kursgewinne aus Zertifikaten beträgt ab 1. 1. 2016 generell 27,5 %.

	Neue Rechtslage (ab 1. 4. 2012)	
Laufende Erträge	25 % KEST-Endbesteuerung auf Zinszahlungen (Kupons) ¹⁾	
	Alte Rechtslage (Käufe vor dem 1. 10. 2011, alle zukünftigen Verkäufe)	Neue Rechtslage (Käufe ab 1. 4. 2012, Verkäufe ab 1. 4. 2012)
Kursgewinne	25 % KEST auf Unterschiedsbetrag ²⁾	25 % KEST auf Kursgewinne ¹⁾

1) Bei „Private Placement“ (kein Anbot an einen unbestimmten Personenkreis in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht) ist hinsichtlich Erwerbe ab dem 1. 4. 2012 kein KEST-Abzug vorgesehen; es kommt der Einkommensteuer-Tarifsatz zur Anwendung.

2) Der KEST unterliegen nur positive Unterschiedsbeträge (d. h. jener Teil des Verkaufspreises, der höher ist als der Emissionskurs); KEST-Gutschrift beim Kauf (wenn über Emissionskurs). Ausnahme: Steuerfreiheit für gewisse Altmissionen, gewisse Turbo-Zertifikate und bei Kursgewinnen unter dem Emissionspreis (ausgenommen innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist) bzw. bei Käufen ab 1. 10. 2011 bei allen zukünftigen Verkäufen: bei Verkauf bis 31. 3. 2012 Veranlagung zum Einkommensteuer-Tarifsatz und bei Verkäufen ab 1. 4. 2012 Veranlagung zur 25%igen bzw. 27,5%igen (ab 1. 1. 2016) Sonder-ESt).

Besteuerung von Termingeschäften (z. B. Optionen, Futures und Swaps) im Privatvermögen.

Die KEST auf laufende Erträge und Kursgewinne aus Termingeschäften beträgt ab 1. 1. 2016 generell 27,5 %.

	Alte Rechtslage (Käufe vor dem 1. 10. 2011, für zukünftige laufende Erträge und alle zukünftigen Verkäufe)	Übergangsbestimmungen (Käufe zwischen 1. 10. 2011 und 31. 3. 2012, alle zukünftigen Verkäufe)	Neue Rechtslage (Käufe ab 1. 4. 2012, für laufende Erträge und Verkäufe ab 1. 4. 2012)
Einkünfte	– Bei Termin- und Differenzgeschäften: Einkommensteuer-Tarifsatz unabhängig von Behaltdauer; sonst: bei Verkauf innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist: Einkommensteuer-Tarifsatz; ansonsten steuerfrei.	– Verkauf bis 31. 3. 2012: Einkommensteuer-Tarifsatz. – Verkauf ab 1. 4. 2012: 25 % Sonder-Est. ¹⁾	Verbriefte Produkte ²⁾ : 25 % KEST auf folgende Einkünfte: – Differenzausgleich. – Stillhalterprämie. – Einkünfte aus der Veräußerung. – Einkünfte aus der sonstigen Abwicklung (z. B. Glattstellen bei Optionen). Nicht verbrieft Produkte: Einkommensteuer-Tarifsatz auf folgende Einkünfte (Veranlagung): ³⁾ – Differenzausgleich. – Stillhalterprämie. – Einkünfte aus der Veräußerung. – Einkünfte aus der sonstigen Abwicklung (z. B. Glattstellen bei Optionen).

1) Sofern die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des 25%igen bzw. 27,5%igen (ab 1. 1. 2016) Steuersatzes vorliegen (z. B. Public Placement), ansonsten Besteuerung zum Tarif.

2) Bei „Private Placement“ (kein Anbot an einen unbestimmten Personenkreis in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht) ist kein KEST-Abzug vorgesehen; es kommt der Einkommensteuer-Tarifsatz zur Anwendung.

3) Sofern für nicht verbrieft Produkte ab dem 1. Jänner 2013 nicht freiwillig ein KEST-Abzug vorgenommen wird (siehe AbgÄG 2012).

Ausnahme für Tilgungsträger für Finanzierungen.

	Abschluss des Tilgungsplanes bis 31. 10. 2010	Abschluss des Tilgungsplanes ab 1. 11. 2010
Realisierte Wertsteigerungen aus Wertpapiervermögen und Derivaten	Unter folgenden Voraussetzungen steuerfrei: – Auf Antrag des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung. – Der Tilgungsplan muss nachweislich im Zusammenhang mit einem Darlehen stehen, das dem Erwerb eines Eigenheimes, der Wohnraumschaffung oder Wohnraumsanierung (Sonderausgabe) dient. – Der Darlehensbetrag (Darlehensvaluta) darf EUR 200.000,- nicht übersteigen.	25 % bzw. 27,5 % (ab 1. 1. 2016) KEST analog der Besteuerungsregel für das jeweilige Wertpapier

Verlustverrechnung.

Alte Rechtslage (bis 31. 12. 2010)	Neue Rechtslage (Übergangsbestimmungen: 1. 1. 2011 bis 31. 3. 2012)	Neue Rechtslage (ab 1. 4. 2012)
Nur innerhalb der Spekulationseinkünfte	In der Übergangsfrist kam es zur Ausdehnung der bisher einjährigen Spekulationsfrist auf eine bis zu 15-monatige Spekulationsfrist (§ 30 EStG) für Anteile von Investment- und Immobilienfonds sowie Aktien, die zwischen 1. 1. 2011 und 31. 3. 2012 entgeltlich erworben wurden. Darüber hinaus gelten Anleihen, Zertifikate und verbrieft Derivate, die zwischen dem 1. 10. 2011 und 31. 3. 2012 entgeltlich erworben wurden, als spekulationsverfangen, d. h., dass die Spekulationsfrist bis zum tatsächlichen Verkauf in der Zukunft läuft. Verkäufe bis 31. 3. 2012 unterlagen dem persönlichen Tarifsatz, hingegen kommt bei Verkäufen ab dem 1. 4. 2012 (Public Placement vorausgesetzt) im Veranlagungsweg der 25%ige bzw. 27,5%ige (ab 1. 1. 2016) Sondersteuersatz zur Anwendung.	Verluste aus der Veräußerung und aus verbrieften Derivaten können mit Gewinnen aus der Veräußerung und aus verbrieften Derivaten und zusätzlich mit Aktiendividenden aus Alt- und Neubeständen, KEST-pflichtigen Fondserträgen aus Alt- und Neubestand sowie KEST-pflichtigen Anleihezinsen aus Neubestand ausgeglichen werden, sofern die Erträge sowie Gewinne/Verluste im selben Kalenderjahr (bzw. ab 1. 4. 2012) zugeflossen sind. In den Verlustausgleich werden alle Depots eines Einzelinhabers bei der UniCredit Bank Austria AG einbezogen. Ein bankenübergreifender Verlustausgleich ist nicht möglich. Bei Depots mit mehreren Inhabern darf kein Verlustausgleich, auch nicht auf Depotebene, erfolgen.

Anlegerinnen und Anleger, deren Einkommensteuer-Tarifsatz unter 25 % bzw. 27,5 % (ab 1. 1. 2016) liegt, haben die Möglichkeit – sowohl nach der alten als auch nach der neuen Rechtslage –, sämtliche Kapitalerträge, die dem Steuersatz von 25 % bzw. 27,5 % (ab 1. 1. 2016) unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum entsprechend niedrigeren Einkommensteuer-Tarifsatz zu besteuern (Veranlagungsoption). Ein Abzug von Werbungskosten (z. B. Depotspesen) ist dabei nicht möglich. Die vorab in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer ist dann im Rahmen der Steuererklärung rückerstattbar.

Disclaimer:

Diese Ausführungen betreffen steuerliche und produktbezogene Informationen, wenn die Depotführung im Inland erfolgt, und stellen keine individuelle Steuerberatung dar. Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anlegerin bzw. des Anlegers wird empfohlen, sich mit einer Steuerberaterin bzw. einem Steuerberater in Verbindung zu setzen. Die Ausführungen basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage (Stand: Dezember 2015), dem Budgetbegleitgesetz 2011 und 2012, dem Abgabenänderungsgesetz 2011 und 2012, dem Steuerreformgesetz 2015/2016 sowie dem Investmentfondsgesetz 2011. Wir weisen darauf hin, dass die endgültigen Ergebnisse von Betriebsprüfungen, Stellungnahmen der Finanzverwaltung und höchstgerichtlichen Erkenntnissen infolge der Unschärfen der Rechtslage von unseren Einschätzungen abweichen können, wofür wir keine Haftung übernehmen.

Jede Kapitalveranlagung ist mit einem Risiko verbunden. Wert und Rendite einer Anlage können plötzlich und in erheblichem Umfang steigen oder fallen und können nicht garantiert werden. Auch Währungsschwankungen können die Entwicklung eines Investments beeinflussen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Anlegerin bzw. der Anleger nicht die gesamte investierte Summe zurückerhält, insbesondere dann, wenn die Kapitalanlage nur für kurze Zeit besteht.

Die Informationen in dieser Broschüre wurden von PwC PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH ausschließlich im Auftrag der Bank Austria erstellt und dienen lediglich dazu, interessierten Kunden der Bank Austria eine allgemeine Information über das jeweilige Thema zu bieten. Für die Entscheidungen, die der Kunde aufgrund der enthaltenen Informationen trifft, übernimmt PwC PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH keinerlei Verantwortung. PwC PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH weist darauf hin, dass die Inhalte der Broschüre keinerlei Empfehlungen darstellen und keinesfalls eine individuelle Beratung im jeweiligen Einzelfall durch fachkundige Personen unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände ersetzen. Die Zusammenstellung der Informationen erfolgte mit gebotener Sorgfalt. Dessen ungeachtet übernimmt PwC PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen.

Satz- und Druckfehler vorbehalten.
Stand: Dezember 2015

Erstellt von der UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6–8, 1010 Wien,
in Kooperation mit PwC PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH.